

Die Sachkunde und der neue Ausbildungsordner

10/12

Prüfung

Der Sachkundeprüfung ist eine 22 LE umfassende Ausbildung vorausgegangen.

Anerkennung findet diese, wenn die Ausbildung

- in einem theoretischen und einem praktischen Teil durchgeführt wurde.
- wenn die fachliche Leitung des Lehrgangs und die vom Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte sowie die Dauer des Lehrgangs die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten.
- wenn die erforderlichen Lehrmittel und ein geeigneter Unterrichtsraum zur Verfügung stehen (§3 AWaffV).

Die Sachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (wenn erforderlich einer mündlichen Prüfung) sowie einer praktischen Prüfung. Bei der praktischen Prüfung geht es nicht um das Erreichen einer bestimmten Leistung, sondern um den sicheren Umgang mit unseren Sportgeräten.

Laut §7 Abs. 1 (1) des Waffengesetzes umfasst die nachzuweisende Sachkunde ausreichende Kenntnisse

- über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
- auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schuswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
- 3. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schuswaffen.

Für die Abnahme der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden (§2 Waffengesetz), bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Alle müssen sachkundig sein und nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.

Der Lehrgangsträger ist verpflichtet die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen und einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten.

Über das Prüfungsergebnis erhält der Bewerber ein Zeugnis, aus dem Art und Umfang der erworbenen Sachkunde hervorgeht. Zu unterzeichnen ist das Zeugnis vom Prüfungsvorsitzenden. Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen mehrmals wiederholt werden.

Im Ordner enthalten sind Vorlagen für das Sachkundezeugnis, die erforderliche Niederschrift zur Sachkundeprüfung und die Bescheinigung für die Schieß- und Standaufsichten. Lehrgangsträger, die mit dem Sachkundeordner ausbilden, können diese Vorlagen bei uns abrufen (info@wsv1850.de).

Die Lehrgangsträger möchten wir dringend darauf hinweisen, die Originalunterlagen zu archivieren. Bei Verlust des Sachkundezeugnisses besteht keine Chance auf eine Kopie, wenn diese Unterlagen nicht mehr existieren.

Auch für diesen Beitrag haben wir Musterseiten aus dem Ordner ausgewählt, diesmal aus dem **Kapitel 6** die **Seiten 4 und 5**.

Es lohnt sich immer etwas mehr zu wissen! Der Sachkundeordner ist deshalb nicht nur zur Ausbildung bestens geeignet, sondern auch zur Fortbildung und Wissenserweiterung.

Mit Hilfe der Fragenseite kann dann wieder jeder den Selbst-Test machen – hätte ich es (noch) gewusst!? (kh) 6.283

WAFFENSACHKUNDE – PRÜFUNG Schriftliche und Praktische Prüfung



6.2 SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Prüfungsdauer: Maximal 120 Minuten.

Prüfungsfragen: 100 Fragen, davon:

30 Fragen Waffenrecht,

10 Fragen Schießen / Schießstätten,

10 Fragen Beschussrecht,

10 Fragen Strafrecht (Notwehr / Notstand), 10 Fragen Waffen- / Munitionskunde, 10 Fragen Handhabung von Schusswaffen,

10 Fragen Ballistik,

10 Fragen Schieß- und Standaufsicht.

Für jeden Themenkomplex steht eine Anzahl von Fragen zur Verfügung, aus welchen die Prüfungsbögen zu bilden sind. Der Anteil der Multiple-Choice-Fragen darf max. 80% betragen. Der Rest der Fragen muss aus Fragen mit auszuformulierenden Antworten bestehen.

Multiple-Choice-Antworten erheben keinen Anspruch auf vollständige Abhandlung der Fragestellung. Es ist lediglich die Frage in der gestellten Form ohne eine weitergehende Interpretation zu beantworten. Es können mehrere Antworten richtig sein, mindestens eine ist immer richtig.

Neben Multiple-Choice-Antworten muss die Antwort bei einem Teil der Fragen ausformuliert werden. Eine Musterantwort ist im Lösungsblatt vorgegeben, die wortgenaue Wiedergabe ist jedoch nicht zwingend. Vielmehr geht es um das Erfassen der jeweiligen Thematik. Hierzu dient auch der zum Teil als Erläuterung beigefügte Text in Klammerzusätzen. Die Elemente, die in der Antwort enthalten sein müssen, sind hervorgehoben. Gleichlautend gestellte Fragen mit unterschiedlichen Antwortmöglichkeiten sind gewollt.

Unmittelbar nach der Prüfung werden die Prüfungsbögen ausgewertet.

- ab 75 richtigen Antworten (Prüfung bestanden)
- → 60 74 richtigen Antworten (mündliche Prüfung)
- unter 60 richtigen Antworten (Prüfung nicht bestanden)

Eine eventuell notwendige mündliche Prüfung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung. Muss die Prüfung erneut abgelegt werden, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

6.3 PRAKTISCHE PRÜFUNG

Bei den Schusswaffen soll angezeigt werden,

- welches die wesentlichen Teile sind,
- wo die Kennzeichnungen auf den wesentlichen Teilen angebracht sind und was sie bedeuten (Herstellerzeichen, Bezeichnung der Munition, Herstellungsnummer, Beschusszeichen),
- wie die Waffe geladen und entladen wird,
- wie man sich überzeugt, ob die Sicherheit der Waffe gegeben ist.

Bei der Munition soll die Bedeutung

- der Patronenart sowie
- die auf der einzelnen Patrone und
- die auf der kleinsten Verpackungseinheit angebrachten Kennzeichnungen

erklärt werden.

4	© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.	
	Auflage Oktober 2020	

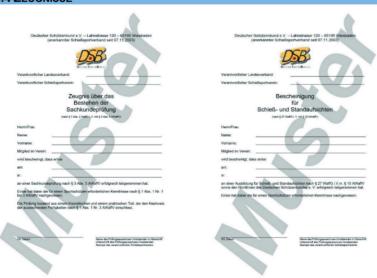




WAFFENSACHKUNDE -PRÜFUNG

Zeugnisse 6.4

6.4 ZEUGNISSE



Jedem Teilnehmer ist nach bestandenen Prüfungen ein Zeugnis über das Bestehen der Sachkundeprüfung auszuhändigen. Die Bescheinigung für Schieß- und Standaufsichten wird nach abgeschlossener Qualifikation erteilt und ausgehändigt.



Für jeden Teilnehmer muss nach § 2 Abs. 3 AWaffV eine Niederschrift über das Prüfungsergebnis erstellt und aufbewahrt werden.

Vereine, die mit diesen Unterlagen ausbilden, können über den Prüfungsvorsitzenden / Lehrgangsleiter die Vorlagen unter folgendem Kontakt bestellen:

Württembergischer Schützenverband 1850 e. V., Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Fax Nr. 0711/28077-303, E-Mail: info@wsv1850.de

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Auflage Oktober 2020



SCHRIFTLICHE PRÜFUNG - WAFFENRECHT

Themenbereich 1

131	Wer ist sachkundig im Sinne des Waffengesetzes?	a) b) c)	Derjenige, der vor einem Prüfungsausschuss die Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt hat. Soldaten, die mehrere Jahre mit Wartung, Pflege und Lagerung von Handfeuerwaffen betraut waren. Derjenige, der erfolgreich seine Gesellenprüfung im Büchsenmacherhandwerk abgelegt hat.	
132	Welche Erlaubnis ist zum Erwerb einer halbautomatischen Pistole .32 S&W erforderlich?	a) b) c)	Waffenschein Waffenbesitzkarte für Sportschützen Waffenbesitzkarte mit Erwerbsberechtigung (Voreintrag)	
133	Dürfen Schalldämpfer für erlaubnispflichtige Schusswaffen erworben werden?	a) b) c) d)	Ja, für alle in der grünen WBK eingetragene Waffen. Nein. Ja, jedoch unterliegen Schalldämpfer für erlaubnispflichtige Schusswaffen ebenfalls der Erlaubnispflicht. Ein Voreintrag in die Waffenbesitzkarte ist erforderlich. Inhaber eines gültigen Jagdscheins dürfen Schalldämpfer für jagdlich zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung auch ohne Voreintrag in einer Waffenbesitzkarte erwerben.	
134	Welche Wechselmagazine für halbautomatische Kurzwaffen im Kaliber .22lr sind verboten?	a) b) c)	20-Schuss Magazine 30-Schuss Magazine keine	
135	Dürfen Teilnehmer an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere an Volksfesten und öffentlichen Vergnügungen, Waffen mit sich führen?			_

Frage 131: a,c, 132: c, 133: c,d, 134: c, 135: Nein, es sei denn, die zuständige Behörde hat allgemein oder für den Einzelfall eine Ausnahme zugelassen.

Lösungen Fragebogen: